(Offiziell.)

Verfassung des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerbundes.

Angenommen vom 36. Lehrertag in Milwaukee 1908.

I. Zwecke.

§ 1. Der Nationale Deutschamerikanische Lehrerbund bezweckt:

a) die Erziehung wahrhaft freier amerikanischer Staatsbürger;

b) Propaganda zu machen für naturgemässe (entwickelnde) Erziehung in Schule und Haus;

c) die Pflege der deutschen Sprache und Literatur neben der englischen, und

d) die Wahrung der Interessen der deutschen Lehrer in den Vereinigten Staaten.

§ 2. Die Bundeszwecke werden angestrebt:

a) durch eine alljährlich abzuhaltende Versammlung;

b) durch Ernennung und Unterstützung eines Bundesorgans;

c) durch Teilnahme an der Verwaltung des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerseminars.

II. Organisation des Bundes.

§ 3. Die oberste Vollzugsbehörde des Lehrerbundes ist der Bundesvorstand. Dieser besteht aus neun, von dem Bundeslehrertage zu wählenden Mitgliedern und bleibt bis zum Schlusse der nächsten regelmässigen Tagsatzung im Amte. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen ersten und einen zweiten Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 4. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, erster und zweiter Schriftführer bilden den Vollzugsausschuss des Bundesvorstandes. Der Vollzugsausschuss besorgt alle laufenden Geschäfte nach den allgemeinen Anordnungen des Bundesvorstandes, er bewirkt nach Kräften die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Bundesversammlungen; er hat das Recht, sich zu ergänzen, und soll die Hauptergebnisse seiner Beratungen im Bundesblatte bekannt machen. Dem Vollzugsausschusse liegt die

Agitation für die Bildung von Lokalvereinen ob. Er hat mit Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Lokalvereine und des Ortsausschusses die Geschäfts- und Tagesordnung für den Bundeslehrertag festzustellen und sie mindestens zwei Monate vor der Konvention im Bundesorgane zu veröffentlichen. Er empfängt von den einzelnen Ausschüssen Berichte über deren Tätigkeit, verwaltet das Bundeseigentum, veröffentlicht durch den Schriftführer die Protokolle des Bundes, führt die Mitgliederliste und sorgt für deren Abdruck in der ersten dem Lehrertage folgenden Nummer des Bundesorgans; er erstattet dem Bunde am Bundeslehrertage Bericht und übergibt am Ende der Tagung dem neuerwählten Bundesvorstande das Bundeseigentum.

III. Ausschüsse.

§ 6. Der Bundeslehrertag ernennt ständige Ausschüsse für verschiedene Zweige des Erziehungswesens und des Unterrichts, sowie für die deutschamerikanische Schulstatistik.

§ 7. Der Lehrerbund erwählt alljährlich ein Komitee zur Pflege des Deutschen, das aus fünf Mitgliedern bestehen soll. In das Bereich der Tätigkeit dieses Komitees sind alle solche Massnahmen zu ziehen, die zur Hebung und Förderung des deutschen Unterrichts in den Schulen des Landes beitragen können. Es soll sich besonders über den Stand dieses Unterrichts in den einzelnen Ortschaften Kenntnis verschaffen und durch Vorschläge und Berichte etwaige Verbesserungen herbeizuführen suchen. Das Komitee hat der Jahresversammlung über seine Tätigkeit ausführlich Bericht zu erstatten. Zur Ausführung seiner Arbeit wird dem Komitee alljährlich vom Lehrertage eine von diesem festzusetzende Summe zur Verfügung gestellt.

IV. Lehrerbund und Lehrerseminar.

§ 8. Die Teilnahme an der Verwaltung des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerseminars ist folgendermassen geregelt:

a) Dem Verwaltungsrate des Lehrerseminars gehören als ständiges Seminarkomitee sechs Mitglieder des Lehrerbundes mit dreijähriger Amtsdauer an, von denen alljährlich zwei ausscheiden. Der Lehrerbund oder, falls die Generalversammlung des Seminarvereins vor dem Lehrertage stattfindet, der Bundesvorstand schlägt vier Mitglieder zu seinen Vertretern im Verwaltungsrate vor, von denen der Seminarverein zwei erwählt.

b) Der von dem Verwaltungsrate des Seminars aus diesen sechs Vertretern des Lehrerbundes ernannte Lehrerausschuss bildet zugleich den Prüfungsausschuss. Derselbe hat dem Lehrertage über die Arbeit des Seminars und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

c) Zur Beistreitung der Auslagen des Prüfungsausschusses bezahlt die Bundeskasse dem Verwaltungsrate des Seminars alljährlich die Summe von sechzig Dollars.

V. Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 9. Die Mitgliedschaft des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerbundes können erwerben:

Lehrer und Erziehungsfreunde.

Die Mitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag von zwei Dollars.

Jedes Mitglied ist so lange zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, bis es seinen Austritt schriftlich beim Schatzmeister anzeigt.

VI. Vermögensverwaltung.

§ 10. Die Bundeskasse wird von dem Schatzmeister verwaltet. Der Vollzugsausschuss setzt die Höhe der Bürgschaft des Schatzmeisters fest und hat das Recht, für ausserordentliche Zwecke bis zu fünfzig Dollars innerhalb eines Jahres zu verwenden. Der Bericht des Schatzmeisters soll mit dem Tage vor der Jahresversammlung abschliessen.

VII. Abstimmungen.

§ 11. a) Allgemeine Abstimmungen bei der Tagsatzung des Lehrerbundes sollen durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Zur Bewilligung von Geldern und bei Vorschlägen zur Abänderung der Statuten ist eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Die Wahl des Bundesvorstandes geschieht durch Stimmzettel; alle anderen Abstimmungen in Versammlungen finden viva voce statt, doch muss auf Veranlassung eine Teilung vorgenommen werden.

VIII. Statutenänderung.

§ 12. Ein Antrag auf Abänderung der Statuten kann in irgend einer Sitzung des Bundeslehrertages, ausser der Schlusssitzung, gestellt werden, darf aber erst in der nächsten Sitzung derselben Tagung zur Debatte und Abstimmung gebracht werden.

IX. Nebengesetze.

§ 13. Nebengesetze können vom Bunde jederzeit den Statuten hinzugefügt werden, falls sie nicht den oben niedergelegten Bestimmungen zuwiderlaufen.